

UE 05 „Was hat Gewalt mit Smartphones zu tun?“

Wenn das Smartphone zum Tatmittel wird

Zeitanlass
2 x 90 Minuten

Im Zentrum der Unterrichtseinheit steht die Anwendung digitaler Medien – vornehmlich durch Jugendliche – für eine virtuelle und reale Gewaltausübung bzw. Gewaltdokumentation. Da sich bereits UE 03 intensiv mit dem Thema Cybermobbing, dem wohl bedeutendsten Thema in Hinblick auf Gewalt mit Smartphones, auseinandersetzt, werden in UE 05 in erster Linie weitere Gewaltphänomene angesprochen.

Unterrichtsziele:

Die Mädchen und Jungen sollen

- dafür sensibilisiert werden, (wieder) Mitgefühl mit Betroffenen solcher Schikanen zu empfinden,
- realisieren können, dass solche Aktionen keine Mutproben sind, sondern Straftaten darstellen können.

Die Auswertung von realitätsbezogenen Fallstudien soll den Schülerinnen und Schülern eine möglichst unvoreingenommene und objektive Urteilsfindung ermöglichen (Planspiel).

Informationen zum Thema

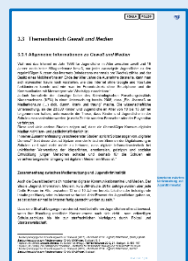
U. a. mit Definitionen und Wissenswertem zum Umgang mit Gewalt- und Pornovideos auf Schülerhandys, finden sich unter [Kapitel 3.3.1 Allgemeine Informationen zum angemessenen Umgang mit digitalen Medien](#).

Benötigte Materialien:

- mehrere großformatige Plakate
- Filzstifte
- Moderationskarten
- Kopien des Arbeitsblatts Anlage 05.01
- DVD „Abseits?!“³¹

Unterrichtsziele

Informationen zum
Thema



³¹ Das Medienpaket „Abseits?!“, das zusätzlich zu verschiedenen Filmsequenzen auf DVD auch didaktisches Begleitmaterial enthält, kann über das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder (ProPK) bezogen werden unter: <http://www.polizei-beratung.de/mediathek/medienpakete/abseits/> (aufgerufen am 30.10.2020).

Möglicher Ablauf – Sequenz (1)

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 10 min	Definition des Gewaltbegriffs	Unterrichtsgespräch; Brainstorming Karten; Stellwand	118
10 - 45 min	Bearbeitung der Fragebögen und Anfertigen der Plakate	Einzelarbeit/Partnerarbeit/Gruppenarbeit Anlage 05.01	118 124/125
45 - 80 min	Vorstellen der Plakate	Schülervortrag; Plakat	118
80 - 90 min	Vergleich mit den Schlagworten des Brainstormings	Unterrichtsgespräch	118



Definition des Begriffs „Gewalt“

Ziel der Sequenz 1 ist es, zunächst den Begriff „Gewalt“ und den Umfang dieser Thematik allgemein einzuführen. Erst in der Sequenz 2 (siehe unten) wird auf den Zusammenhang zwischen digitalen Medien und Gewalt eingegangen.

Begonnen wird daher mit einem kurzen gemeinsamen **Brainstorming** mit den Schülerinnen und Schülern zum Thema „Was ist Gewalt?“. Die ersten zehn gefundenen Begriffe werden schlagwortartig auf Karteikarten fixiert und an einer Stellwand befestigt.

Was ist Gewalt?

In Einzelarbeit oder in Kleingruppen (u. U. gleichgeschlechtlichen Arbeitsgruppen) wird dann das **Arbeitsblatt „Was ist Gewalt?“** (siehe Anlage 05.01 Arbeitsblatt) bearbeitet. Dabei können die (Vor-)Kenntnisse in der Klasse weiter abgefragt werden.

Die Fragen werden zusätzlich auf Plakaten im Klassenzimmer verteilt. Die Ergebnisse der Kleingruppen sollen durch Schlagworte auf diesen Plakaten den Mitschülerinnen und Mitschülern abschließend bekannt gemacht und im großen Klassenkreis diskutiert werden. Zum Abschluss der Runde kann man die Frage in den Raum stellen, welche Frage am schwierigsten zu beantworten war.

Unter Umständen dauert es etwas lange, wenn alle Fragen von einem Einzelnen oder einer Gruppe beantwortet werden müssen, die Beantwortung der Fragen kann in dem Fall auch unter verschiedenen Kleingruppen aufgeteilt werden. Das Ergebnis ist dann allerdings nicht so aussagekräftig.

Abschluss Sequenz 1

Es empfiehlt sich, die jetzt gefundenen Aussagen zum Gewaltbegriff mit den auf den Karteikarten zu Unterrichtsbeginn fixierten Schlagwörtern abzugleichen und nachzusehen, ob sich inhaltlich etwas verändert hat (ob der Gewaltbegriff z. B. inhaltlich erweitert worden ist oder ob der Gewaltbegriff noch genauso wie zu Stundenbeginn definiert wird).

Einstieg (1)

Unterrichtsverlauf (1)

Abschluss (1)

Möglicher Ablauf – Sequenz (2)

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 10 min	Einsatz der DVD „Abseits?!“	DVD	119
10 - 30 min	Reflexion zu den Inhalten der DVD „Abseits?!“	Lehrer-Schüler-Gespräch	119
30 - 55 min	Urteilsfindung zu einem vorgegebenen Fallbeispiel	Einzelarbeit/Partnerarbeit/Lehrer-Schüler-Gespräch	120
55 - 80 min	Ansprechpartner und Einrichtungen, die helfen	Lehrer-Schüler-Gespräch/Partnerarbeit; Computer	122
80 - 90 min	Abschluss	Einzelarbeit, Arbeitsblatt 05.03	123



Einstieg mit Filmsequenz „Abseits?!“

Den Schülerinnen und Schülern wird die etwa fünfminütige Filmsequenz zu „Happy Slapping“ aus der DVD „Abseits?!“³² vorgespielt. Der Film zeigt realitätsnahe Situationen aus dem Schulalltag von Kindern und Jugendlichen. Die einzelnen Szenen bleiben in ihrem Ausgang offen und regen auf diese Weise an, sich aktiv mit der jeweiligen Problematik auseinanderzusetzen. Zum Film ist eine didaktische Handreichung erstellt worden, die dem Medienpaket „Abseits?!“ beigelegt ist und der Tipps für die praktische Umsetzung der Inhalte im Unterricht entnommen werden können.

Einstieg (2)



Ablaufvariante – im Team mit der Polizei

Eine sinnvolle Variante wäre, die DVD „Abseits?!“ gemeinsam mit den für PIT zuständigen Polizistinnen und Polizisten in der Klasse anzusehen und anschließend gleich zusammen über die strafrechtlich relevanten Inhalte des Filmausschnitts ins Gespräch zu kommen.

Unterrichtsverlauf (2) Schnittstelle zur Polizei – Lehrkraft und Polizeibeamter im Team

Die rechtliche **Bewertung von jugendgefährdenden Filminhalten auf Schülerhandys** und die strafrechtlich relevanten Gewalt- und Pornovideos auf eben diesen Handys kann den Schülerinnen und Schülern von der Polizei, die ständig mit diesen Tatbeständen befasst ist, eindrucksvoll vermittelt werden (siehe dazu den Unterrichtsbaustein 4.8.2 zu „Happy Slapping“ im Polizeiteil des PIT-Ordners, 2011).

PIT-Ordner (2011) Kapitel 4.8.2



Den Schülerinnen und Schülern ist oftmals nicht bekannt, dass nicht nur der Besitz oder das Vorführen, sondern auch die Weitergabe von Porno- und Gewaltvideos, die vielfach „nur“ als visualisierte Mutprobe angesehen wird, strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann (Gewaltdarstellung § 131 StGB, Strafbarkeit der Weitergabe § 184 StGB und § 184a StGB). Den Jugendlichen fehlt es hier oft vollkommen an entsprechendem Unrechtsbewusstsein und eine Weitergabe an Gleichaltrige scheint für sie „verpflichtend“ zu sein, da ihr Ziel im Gewinnen des Wettstreits um das schockierendste Video liegt.

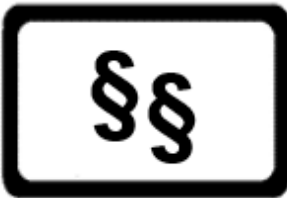
³² Das Medienpaket „Abseits?!“, das zusätzlich zu verschiedenen Filmsequenzen auf DVD auch didaktisches Begleitmaterial enthält, kann über das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder (ProPK) bezogen werden unter: <http://www.polizei-beratung.de/mediathek/medienpakete/abseits/> (aufgerufen am 30.10.2020).

Urteilsfindung

Im weiteren Verlauf der Unterrichtseinheit kann den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, sich in einem der drei Fälle zu „Happy Slapping“, zur „Weitergabe von privaten Fotos“ oder zur „Verbreitung von Snuff-Videos“, zu denen es auch Urteile bzw. Beschlüsse der jeweils zuständigen Gerichte gibt, selbst ein Urteil zu bilden. Die Lehrkraft wählt aus den folgenden drei Themen das für die jeweilige Situation in der Klasse passendste aus.

Die zugrunde liegende Frage lautet: **Wie würdest du entscheiden?**

Die Lehrkraft stellt zunächst in eigenen Worten den vorliegenden Fall vor. Die Schülerinnen und Schüler können an dieser Stelle in einer „Blitzlichtrunde“ ihre persönliche Meinung äußern, wie sie die Situation empfinden aus der jeweiligen Sicht der gewaltverursachenden und der von Gewalt betroffenen Person, bevor sie in Kleingruppen für sich selbst ein Urteil finden. Danach findet eine Diskussion in der Klasse statt, bevor anschließend die Urteilsbegründung des Gerichts im Detail besprochen wird.



Situation 1: Happy Slapping

vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 02.12.2005, Az. VG 3 A 930.05

Fall: Ein 16-jähriger Schüler hat während des Sportunterrichts ohne nachvollziehbaren Grund einem Mitschüler unvermittelt mit der Hand kräftig in den Nacken geschlagen und ihn bei einem sich daraus entwickelnden Gerangel wiederholt mit der Hand ins Gesicht geschlagen. Die Gewaltaktion wurde nach Absprache mit einem weiteren Mitschüler ausgeführt, damit dieser den Vorfall mit seinem Handy filmen konnte.

Daraufhin beschloss die Klassenkonferenz, ihn für zehn Tage vom Unterricht auszuschließen. Der Schüler stellte daraufhin einen Eilantrag gegen seinen zeitweiligen Unterrichtsausschluss.

Das Verwaltungsgericht wies den Eilantrag des Oberschülers, der nach den Feststellungen des Schulleiters während des Sportunterrichts ohne nachvollziehbaren Anlass einen Mitschüler misshandelt hatte, gegen seinen zeitweiligen Unterrichtsausschluss zurück. Die Begründung des Beschlusses bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass der Schüler die Gewaltaktion in Absprache mit einem weiteren Mitschüler ausgeführt hat, um diesem Gelegenheit zu geben, den Vorfall mit seinem entsprechend ausgestatteten Handy in einer Videosequenz festzuhalten. „Die durch ein solches Verhalten offenbarte Bereitschaft des Antragstellers zu grundloser Gewaltausübung gegenüber Unbeteiligten allein zu dem Zweck, die dadurch zugefügte Erniedrigung durch einen Mittäter filmisch ‚ausschlachten zu lassen‘, lasse die Ordnungsmaßnahme in keiner Weise als unverhältnismäßig erscheinen. Blicke derartiges Fehlverhalten sanktionslos, würde die Schule die zur Vermittlung ihrer Erziehungsziele erforderliche Glaubwürdigkeit und Durchsetzungsfähigkeit einbüßen. Hinzu komme, dass der Antragsteller ausweislich des beigezogenen Schülerbogens in der Vergangenheit wiederholt mit der Störung des Unterrichtsgeschehens aufgefallen sei und dadurch zu erkennen gegeben habe, bisher für erzieherische Maßnahmen nur begrenzt ansprechbar gewesen zu sein.“³³

³³ https://www.kostenlose-urteile.de/VG-Berlin_VG-3-A-93005_Happy-Slapping-darf-mit-Unterrichtsausschluss-geahndet-werden.news1392.htm (aufgerufen am 17.09.2020)

Im Anschluss bespricht die Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern, was die Entscheidung für die Schülerinnen und Schüler bedeutet:

1. „Happy Slapping“ rechtfertigt auch die schwere Ordnungsmaßnahme des temporären Unterrichtsausschlusses, da ein derartiges Verhalten massiv die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule gefährdet. Hierbei kann durchaus auch längerer Unterrichtsausschluss, längstens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, gewählt werden.
2. Zu beachten ist dabei, dass die Rechtmäßigkeit einer schulrechtlichen Ordnungsmaßnahme, wie die des temporären Unterrichtsausschlusses, keinesfalls davon abhängig ist, ob gleichzeitig ein Strafverfahren eingeleitet wird, denn schulrechtliche Maßnahmen dürfen immer schon dann ergriffen werden, wenn durch das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule gefährdet werden.



Situation 2: Weitergabe privater Fotos

vgl. Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 06.04.2018 – 13 U 70/17

Fall: Eine junge Frau hatte Fotos von sich aufgenommen, die unter anderem ihre Brüste und ihren Genitalbereich zeigten. Sie verschickte die Fotos per WhatsApp nach eigenen Angaben an ihren damaligen Freund. Eine frühere Freundin erhielt das Foto ebenfalls, wobei der genaue Hergang nicht mehr aufgeklärt werden konnte. Jedenfalls leitete diese die Fotos an einen weiteren Freund weiter. Daraufhin erhob die Abgebildete Klage gegen ihre frühere Freundin.

Beispielfall (2)

Das Gericht bestätigte die ursprüngliche Entscheidung des Landgerichts Osnabrück, nach dem die Beklagte unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 Euro verurteilt wurde, eine Weiterverbreitung der Fotos zu unterlassen und der Klägerin eine Entschädigung von 500 Euro zu zahlen.

Gerichtsentcheid (2)

Die Begründung war, dass das Weiterleiten des Bildes eine Verletzung der Intimsphäre und des Rechts am eigenen Bild darstellt. Andererseits habe die Klägerin aber durch die Aufnahme und das Versenden der Bilder eine wesentliche Ursache für deren Weiterverbreitung gesetzt. Außerdem wurde berücksichtigt, dass die Fotos nicht im Internet veröffentlicht wurden.

Im Anschluss bespricht die Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern, was die Entscheidung für die Schülerinnen und Schüler bedeutet:

1. Das Verschicken von Fotos über WhatsApp ist rechtlich relevant. Selbst wenn erhaltene Fotos nur wenigen Leuten ohne Erlaubnis gezeigt werden, handelt es sich trotzdem um einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten. Wenn man ein Bild teilen möchte, ist es notwendig, nochmal nachzufragen, ob dies erwünscht ist.
2. Das Veröffentlichen oder Weitergeben eigener Fotos kann Folgen haben, die einem zunächst nicht bewusst sind. Deshalb sollte man auch selbst genau darauf achten, was man von sich weitergibt.



Situation 3: Verbreitung von Snuff-Videos

*Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe
vom 15.03.2006 – 1 K 740/06*

Fall: Eine 14-jährige Schülerin hat mit ihrem Handy Gewalt- und Pornovideos an ihre Mitschülerinnen und Mitschüler weitergegeben. Mehrere Schülerinnen und Schüler hatten an dieser Schule per Handy sog. Snuff-Videos verbreitet, auf denen pornografische Szenen oder brutale Gewalttätigkeiten zu sehen waren. Herausgekommen ist die Sache, als sich Eltern eines Sechstklässlers beschwerten, weil das Kind unter Schlafstörungen litt. Die Schülerin wurde daraufhin für fünf Tage vom Unterricht ausgeschlossen. Außerdem wurde die Polizei verständigt. Die Eltern gingen gerichtlich gegen den zeitweiligen Unterrichtsausschluss vor.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe entschied, dass es nicht unverhältnismäßig ist, die Schülerin für fünf Tage vom Unterricht auszuschließen, da die Verbreitung der brutalen Gewalt- und Pornoszenen dazu geeignet sei, das seelische Gleichgewicht und das sittliche Empfinden der Schülerinnen und Schüler massiv zu beeinträchtigen und Angstzustände hervorzurufen.

Im Anschluss bespricht die Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern, was die Entscheidung für die Schülerinnen und Schüler bedeutet:

1. Die Verbreitung von Videos mit pornografischen Szenen und Gewalt rechtfertigt einen zeitweiligen Unterrichtsausschluss.
2. Mit der Verbreitung von Snuff-Videos kann man sich strafbar machen. Auch der Besitz mancher Nachrichten kann bereits strafbar sein. Entsprechende Nachrichten sollten daher im Zweifelsfall sofort gelöscht werden.

Nach der Bearbeitung der Gerichtsentscheidung bietet es sich an, mit den Jugendlichen darüber zu reden,

- von welchen Personen und Einrichtungen sie selbst Hilfe erwarten können, wenn sie in eine solche Situation kommen.
- mit welchen Einrichtungen und Personen sie zusammenarbeiten können, wenn sie der Gewalt durch Gleichaltrige vorbeugen oder sie verhindern wollen.

Der Auftrag an die Jugendlichen könnte lauten: „Sucht im Internet, in der Schule und in der Gemeinde nach Ansprechpartnern. Erstellt anschließend in Kleingruppen eine Liste der Ansprechpartner, kopiert die Liste für eure Mitschülerinnen und Mitschüler und schreibt die wichtigsten Ansprechpartner anschließend noch auf ein Plakat, das ihr für alle sichtbar im Klassenzimmer aufhängt.“

Es bietet sich an, sich vorher selbst kundig zu machen, welche Stellen es im Umfeld der Schule gibt. Am besten wäre es, wenn die jeweilige Schule eine Liste für entsprechende Ansprechpartner und Stellen hätte.

Beispielfall (3)

Gerichtsentscheid (3)

Übersicht zu
Ansprechpartnern

Abschluss Sequenz 2

Sitz- bzw. Stehkreis: Jede Schülerin und jeder Schüler formuliert zum Abschluss Gedanken, wie sie bzw. er sich bei Gewalt fühlt und begründet dies kurz. Ebenso nimmt sie bzw. er kurz Stellung, wie sie bzw. er die Entscheidung der Schule und des Gerichts empfindet. Das Arbeitsblatt 05.02 kann zur Verschriftlichung dieser Gedanken vor oder nach dem Austausch im Steh- oder Sitzkreis eingesetzt werden. Eventuell könnte ein Plakat mit den Wortkarten gestaltet werden.

Abschluss (2)

Mögliche weiterführende Hausaufgabe

Der Fragebogen „Was hat das mit deinem Smartphone zu tun?“ (siehe Anlage 05.03 zu dieser UE) soll von jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler zu Hause beantwortet werden und dient ausschließlich der Selbstreflexion, da dadurch vielleicht der eigene Konsum rechtlich problematischer Inhalte auf dem eigenen Smartphone verdeutlicht wird und der zukünftige Umgang damit besser reflektiert werden kann.

Weiterarbeit, optionale Ideen



Projekt: Smartphone-Ordnung oder Schulordnung für digitale Medien für die eigene Schule

In gemeinsamer Arbeit werden in Kleingruppen in einer folgenden Unterrichtseinheit die Eckpunkte einer entsprechenden Ordnung für die eigene Schule erarbeitet.

Präsentiert werden können die in den verschiedenen Gruppen gefundenen Ansätze mit Moderationskarten an einer Stellwand, mittels eines kurzen PowerPoint-Vortrags, mithilfe von gebastelten Flyern und Plakaten o. Ä.

Es können Smartphone-Ordnungen zum Vorbild genommen werden, die sich verschiedene Schulen bereits gegeben haben oder man orientiert sich am Flyer „Gewaltvideos – Pornografie – verfassungsfeindliche Inhalte – Smack-Cam/Happy Slapping“ des Bayerischen Landeskriminalamts³⁴, der online zum Download bereit steht.

Projekt Smartphone-Ordnung



Plenspiel: „Gerichtsverhandlung“

Eine sinnvolle, nachhaltige und zugleich kreative Möglichkeit der Weiterarbeit mit den Jugendlichen ergibt sich mit der Durchführung eines Planspiels zum Thema „Gewalt auf Handys“. Als Vorlage dient ein Fallbeispiel nach einer realen Begebenheit. Das Planspiel soll eine Gerichtsverhandlung darstellen, die so oder ähnlich tatsächlich stattgefunden hat.

Als Impuls für die Durchführung des Planspiels an der Schule kann ein aktueller Presseartikel dienen.

Hier ergibt sich zudem eine äußerst realistische Schnittstelle mit Polizei und Justizbehörden. In der INFOTHEK der Bayer. Polizei ist eine Vorlage für solch ein gemeinsames Planspiel Gerichtsverhandlung abgelegt.

Plenspiel Gerichtsverhandlung

Schnittstelle zur Polizei

³⁴ https://www.polizei.bayern.de/content/1/3/7/0/7/flyer_gewaltvideos_handy.pdf (aufgerufen am 09.09.2020)

ANLAGEN zu UE 05 „Was hat Gewalt mit Smartphones zu tun?“

Anlage 05.01 – Arbeitsblatt „Was ist Gewalt?“

1. Was ist für dich Gewalt?



2. Wer entscheidet eigentlich, was Gewalt ist?

3. Welche Formen von Gewalt kennst du?

4. Woran liegt es, wenn Kinder und Jugendliche gewalttätig reagieren?

5. Welche Formen kann Gewalt haben?

6. Was kann man gegen Gewalt tun?



7. Welche Beispiele zur Verhinderung von Gewalt (Gewaltprävention) kennst du?



8. Wie können einzelne Personen, Gruppen oder ganze Klassen so stark gemacht werden, dass sie auf gewalttätige Personen friedlich reagieren?

9. Von welchen Personen oder Einrichtungen kannst du Hilfe erwarten?

10. Mit welchen Einrichtungen oder Personen kannst du zusammenarbeiten, wenn du der Gewalt durch Gleichaltrige vorbeugen und sie verhindern willst?

11. Situationen, in denen man sich mit Gewalt durchsetzen muss? Erkläre!

Anlage 05.02

Arbeitsblatt „Wie fühle ich mich bei Gewaltdarstellungen auf meinem Smartphone?“

Bei Gewaltdarstellungen auf meinem Smartphone fühle ich mich,

weil

Die Ordnungsmaßnahme der Schule finde ich

weil

Das Urteil des Gerichts finde ich

weil

Anlage 05.03

Arbeitsblatt „Was hat das mit deinem Smartphone zu tun?“

Diesen Fragen kannst du für dich zu Hause in Ruhe durchgehen, wenn du ein Smartphone hast.

Wenn für dich bei den Fragen 1 bis 5 ein- oder mehrmals „ja“ zutrifft, solltest du mit deinen Eltern darüber sprechen.

Sex- und Horrorvideos sowie Gewaltszenen solltest du sofort löschen.

1. Hast du schon einmal Gewalt- oder Sexvideos auf deinem Smartphone gehabt?
2. Hast du schon einmal ein persönliches erotisches Foto von jemandem geschickt bekommen?
3. Hast du schon einmal ein persönliches erotisches Foto von jemandem weitergeschickt?
4. Hast du schon einmal Gewalt- oder Sexfilme bei Freunden auf dem Smartphone gesehen?
5. Hast du schon einmal Fotos oder Filme auf dem Smartphone gesehen, bei denen jemand verletzt oder gedemütigt wird?
6. Hast du derzeit Sexvideos, Gewaltszenen oder Horrorvideos auf deinem Smartphone?
7. Woher stammen diese Filme? Hast du sie selbst gedreht, aus dem Internet oder z. B. von einer Freundin oder einem Freund geschickt bekommen?
8. Wo siehst du dir diese Filme an? Siehst du sie dir z. B. daheim, bei Freundinnen oder Freunden oder in der Schule an?
9. Wissen deine Eltern davon?

Vielen Dank!